

Abschrift
BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT
BESCHLUSS

BVerwG 2 C 2.05
VG 15 K 5527/04

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers und Revisionsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Lothar Mahlberg u.a.,
Godesberger Allee 6 - 8, 53175 Bonn -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
diese vertreten durch den Vorstand,
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch,
Augustaanlage 15, 68165 Mannheim -

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 31. Mai 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Albers und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dawin und Dr. Kugele

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 9. Dezember 2004 wird verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Revision ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 28. Februar 2005 abgelaufenen Frist (§ 139 Abs. 3 Satz 1 VwGO) begründet worden ist. Auf die Frist ist in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Albers

Prof. Dawin

Dr. Kugele